

# Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren in der Kita

Thesen:

- Nicht alle Eltern wissen über die Anwendung eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens in ihrer Kita.
- Nicht alle Eltern kennen den genauen Inhalt des in ihrer Kita zum Einsatz kommenden Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens.

Spätestens mit Einführung des Dortmunder Entwicklungsscreening(DESK)–Verfahrens an einigen Kitas in Mecklenburg-Vorpommern ist klar geworden, dass neben dem bei Eltern bekannten und in der Regel beliebten Portfolio-Verfahren andere Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren in einer Kita zum Einsatz kommen können. Sollten Sie nicht wissen, welches Verfahren oder welche Verfahren in ihrer Kita zur Anwendung kommen, dann fragen Sie einfach nach. Wegen des auch für die Kita geltenden Grundsatzes der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern und aufgrund der Tatsache, dass bei jeder einzelnen Beobachtung und Dokumentation Daten Ihres Kindes erhoben werden, darf Ihre Kita eine Auskunft dazu nicht verweigern. Da jedes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren etwas Interessantes aufzuweisen hat, lassen Sie sich die in ihrer Kita zum Einsatz kommenden Verfahren am besten auf einer Elternversammlung vorstellen, damit alle Eltern der betroffenen Kinder informiert sind. Und da es zu einer Dokumentation der Beobachtungen kommt, scheuen Sie sich auch nicht davor, nachzufragen, ob es neben dem Ihnen bekannten Portfolio nicht noch mindestens eine weitere Akte über Ihr Kind gibt. Fragen Sie nach, was sie beinhaltet, wie sie gelagert wird und ob sie oder Daten aus ihr an Dritte weitergeleitet werden (sollen). Sie haben ein Recht auf Information! Überlassen Sie die Beobachtung und Dokumentation nicht nur „des lieben KitaFriedens willen“ ausschließlich der Kita.

Damit Sie nicht ganz ohne eigenes Vorwissen in die Informationsgespräche gehen: hier

## **Wissenswertes über Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren in der Kita**

- a) Gesetzliche Grundlage für die Beobachtung- und Dokumentation
- b) Rechte der Eltern und Ihrer Kinder, die bei der Beobachtung und Dokumentation zu beachten sind
- c) Grundsätze des Datenschutzes beim Einsatz eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens
- d) Verwertung der Ergebnisse aus der Beobachtung und Dokumentation

### a) Gesetzliche Grundlagen für die Beobachtung- und Dokumentation

Gesetzliche Grundlagen für die Beobachtung- und Dokumentation in den Kitas in M-V sind die §§ 1 Absatz 5, 24 KiföG M-V und § 2 (1) und (3) BeDoVo M-V

§ 1 Abs.5 KiföG M-V:

„Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. ....“

§ 24 (4) KiföG M-V:

„Das Ministerium für Soziales und Gesundheit und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Abs. 5 ... zu regeln.“

§ 2 (1) und (3) BeDoVO (Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Absatz 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Absatz 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Absatz 5 und 6 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2010) M-V:

(1) Grundlage der individuellen Förderung aller Kinder nach § 1 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes ist eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit). Diese Beobachtung und Dokumentation erfolgt unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter Verfahren, insbesondere der Verfahren „Bildungs- und Lerngeschichten“, „Bildungsthemen der Kinder“, „Baum der Erkenntnis“ oder von Verfahren, die Methoden der Interaktionsanalyse zum Gegenstand haben.

...

(3) Über die Auswahl der Verfahren nach Absatz 1 .... entscheiden die Träger der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit den Fachkräften oder die Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung.

Damit sind Dokumentation und Beobachtung gesetzlich erlaubt. Sie können die Anwendung entsprechender Verfahren in Ihrer Kita, auch bezogen auf Ihr Kind, nicht verhindern.

b) Rechte der Eltern und Ihrer Kinder, die bei der Beobachtung und Dokumentation zu beachten sind

1. Rechte der Eltern:

Gemäß § 2 (3) BeDoVO M-V haben die Eltern – wie dargestellt - auch bei der Auswahl der Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren kein Mitbestimmungsrecht. Es entscheiden allein die (fachberatenden) Träger oder Tagespflegepersonen.

Leider wird dieses fehlende Mitbestimmungsrecht in der Praxis immer wieder als fehlendes Mitwirkungsrecht der Eltern missverstanden.

Ein Mitwirkungsrecht steht den Eltern aber auch im Bereich der wesentlichen Angelegenheit „Beobachtung und Dokumentation“ in der Kindertageseinrichtung zu.

§ 8 (1) KiföG M-V:

„Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen haben mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. ...“

§ 8 (4) KiföG M-V:

„Der Elternrat soll in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken, ...“

Das in der Kita angewandte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren ist eine wesentliche Angelegenheit der Kindertageseinrichtung.

Die Anwendung eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens in der Kita ist nicht weniger wesentlich für die Kindertageseinrichtung, wie der Bestand der Kita oder Bauvorhaben in der Kita und damit verbundene einschneidende Veränderungen für die Kinder oder die Einhaltung von hygienischen Grundsätzen.

Beobachtung und Dokumentation sind Grundlagen der individuellen Förderung in allen Altersstufen. „Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit... Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.“ (vgl. Präambel KiföG M-V).

Die Eltern können deshalb bei den Beobachtungs -und Dokumentationsverfahren mitwirken:

- sie müssen über jedes in der Kita angewandte Verfahren der Beobachtung und Dokumentation (um sich ein eigenes Bild von dem angewendeten Verfahren machen zu können), aber auch über sonst mögliche Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren informiert werden (es gibt eine Vielzahl empfehlenswerter Verfahren!),
- sie müssen über die Auffassungen des Kita-Personals zum von der Kita gewählten Verfahren der Beobachtung und Dokumentation informiert werden,
- sie müssen mit ihren Vorstellungen zu den von der Kita gewählten Verfahren der Beobachtung und Dokumentation, aber auch zu anderen Verfahren angehört werden,
- sie können mit den die Beobachtung -und Dokumentation durchführenden pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger und der die Kita betreuenden Fachberatung in einen Austausch (Dialog), eine sachdienliche Diskussion treten, mit dem Ziel, das für die Kinder optimalste und effektivste Verfahren oder Verfahrensergebnis zu finden,
- ihre Anregungen, Ideen und Argumente haben bei der Entscheidungsfindung der Kita Berücksichtigung zu finden.

## 2. Rechte der Kinder:

### § 7 KiföG M-V:

„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von den für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen Fachkräften bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.“

Auch wenn man oft und gerne dahin tendiert, den Kindern sagen zu wollen, was sie zu tun und zu lassen haben, in Sachen Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren sind einsehens- und urteilsfähige Kinder auch über diese aufzuklären.

Denn:

- nach Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre und
- auch Kinder haben das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs.1 GG und der Menschenwürde, Art 1 GG hergeleitet wird). Immerhin geht es gerade in Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren um den Umgang mit persönlichen Daten.

c) Grundsätze des Datenschutzes beim Einsatz eines Beobachtungs-und Dokumentationsverfahrens

gesetzliche Grundlagen:

§ 7 DSG M-V:

*die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ... zulässig, soweit*

- „1. die Vorschriften dieses Gesetzes sie zulassen,
2. eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder zwingend voraussetzt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.“

§ 4 Absatz 1 BDSG:

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“

§ 3 (1) KDO (für katholische Kitas):

*Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit*

- „1. diese Ordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.“

§ 3 (1) DSG-EKD (für evangelische Kitas):

*Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig,*

- „wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.“

Nach allen benannten Vorschriften ist die „Datenberechtigung“ durch Einwilligung des Betroffenen jeweils „drittrangig“. Es kommt daher solange nicht auf die Einwilligung des Betroffenen an, wie die Vorschriften der Datenschutzregelungen oder sonstige Rechtsvorschriften eine entsprechende Datenberechtigung bereits vorsehen.

Eine solche andere Rechtsvorschrift liegt mit der BeDoVO M-V vor. Damit kommt eine elterliche Versagung der Datenerhebung im Rahme der Beobachtung und Dokumentation nicht in Betracht.

Bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung müssen von den datenerhebenden ErzieherInnen folgende **Grundsätze** berücksichtigt werden:

§ 5 DSG M-V:

„Die Gestaltung von Verfahren und die Auswahl von informationstechnischen Produkten zum Einsatz in automatisierten Verfahren hat sich am Grundsatz größtmöglicher Datenvermeidung zu orientieren. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und hilfsweise zu pseudonymisieren, sobald dies möglich ist und soweit der erforderliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.“

## § 3a BDSG:

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.“

### 1. Grundsatz der **Erforderlichkeit**

Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die zur Erfüllung des Zwecks (die Durchführung des Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens, dessen Auswertung und Folgemaßnahmen zur konkreten Förderung) notwendig sind. Es dürfen keine Daten auf Vorrat gespeichert werden. Es ist zu prüfen, ob die Daten zu anonymisieren, teilanonymisieren (z.B. durch Angabe nur des Vornamens und des Geburtsdatums) oder in unveränderter Form (als ultima ratio) zu belassen sind.

### 2. Grundsatz der **Zweckbindung**

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden. Fällt der Zweck weg, sind die Daten zu löschen. Bezogen auf Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren ist somit auf deren Zielrichtung zu achten. Informationen aus diesen Verfahren dürfen später nicht in anderen Zusammenhängen genutzt werden.

### 3. Grundsatz der **Nichtdiskriminierung**

Personenbezogene Daten, die für das Kind diskriminierende Wirkung haben können, dürfen nicht oder nur unter beschränkten Voraussetzungen erhoben werden. Dies gilt z.B. für Krankheits-, Verhaltens- und Leistungsdaten. Wegen ihrer hohen Brisanz sind sie sicher vor den Zugriff Dritter zu verwahren und dürfen nicht unbefugt weitergegeben werden.

### 4. Grundsatz der **Transparenz**

Als Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darf jeder wissen, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.

Bei der Beobachtung und Dokumentation der Kinder werden notwendig personenbezogene Daten des Kindes erhoben und in einer oder mehreren Akte/n notiert (gespeichert).

Personenbezogene Daten sind „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“ (§§ 3 (1) DSGVO M-V BDSG), z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum und Identifikationsnummern (z.B. Telefonnummern), besondere Körpermerkmale (Narben, Allergien) oder Alter, wenn darüber die Person konkret bestimmbar ist.

Diese Datenerhebung und -speicherung bedingt ein **Aufklärungs-, Auskunfts-, Akteneinsichts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Sperrungs- und Widerspruchsrecht bzgl. der in den Akten enthaltenen Daten** der Kinder, vertreten durch ihre Eltern. Insoweit gelten die nachfolgend dargestellten Regelungen:

## **a) für Kitas mit kommunalen Trägern gilt:**

Das **Aufklärungsrecht** ergibt sich aus

§ 9 (3) DSG M-V (Datenschutzgesetz M-V):

„Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist er von der Daten verarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über den Zweck der Erhebung, die Art und den Umfang der Verarbeitung, über Empfänger beabsichtigter Übermittlungen der Daten sowie über das Bestehen von Auskunfts- oder Berichtigungsansprüchen aufzuklären. Die Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle ist ihm mitzuteilen.“

Das **Auskunftsrecht** ergibt sich aus

§ 24 (1) DSG M-V

„Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten und die Empfänger, an die die Daten übermittelt werden,
3. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,

...

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, soll der Betroffene Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen....“

Das **Berichtigungsrecht** ergibt sich aus

§ 13 (1) DSG M-V

„ Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateien oder Akten zu berichtigen, so soll in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grunde sie unrichtig waren oder geworden sind. Personenbezogene Daten sind zu ergänzen, wenn der Zweck der Speicherung oder das berechnigte Interesse des Betroffenen dies erfordern.“

Das **Löschungsrecht** ergibt sich aus

§ 13 (2) DSG M-V

„ Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. sie unrichtig sind und die Daten verarbeitende Stelle keine Kenntnis der richtigen Daten erlangen kann,
2. ihre Erhebung unzulässig war,
3. ihre Speicherung unzulässig ist oder
4. ihre Speicherung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.

Das **Akteneinsichtsrecht** ergibt sich aus

§ 24 (3) DSG M-V

„Den Betroffenen kann statt der Auskunft Einsicht in die zu ihrer Person gespeicherten Daten gewährt werden....“

(7) Auskunft und Akteneinsicht sind unentgeltlich.

Das **Sperrungsrecht** ergibt sich aus

§ 25 (1) und (2) DSG M-V

(1) Der Betroffene hat das Recht, personenbezogene Daten sperren zu lassen, soweit er deren Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit nachweisen lässt.

(2) Der Betroffene hat das Recht, bis zur Klärung von Schadensersatzansprüchen unrichtige, unzulässig erhobene oder unzulässig gespeicherte Daten zu seiner Person, die bereits genutzt wurden, auf Antrag bei der Daten verarbeitenden Stelle sperren zu lassen. Die Sperrung wird nach Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Sperrantrags an unwirksam, wenn durch den Betroffenen innerhalb dieses Zeitraums kein Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht wurde....“

und

§13 (3) DSG M-V

An Stelle der Berichtigung oder Löschung tritt eine Sperrung, solange

1. einer Löschung nach Absatz 2 Nr. 4 Rechtsvorschriften entgegenstehen,
2. Grund zur Annahme besteht, dass durch die Berichtigung oder Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden,
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
4. es der Betroffene nach § 25 verlangt.

Das **Widerspruchsrecht** ergibt sich aus

§ 25 (3) DSG M-V

„Der Betroffene kann gegenüber der Daten verarbeitenden Stelle der Verarbeitung seiner Daten schriftlich widersprechen, wenn er geltend macht, dass die Verarbeitung seine besonderen persönlichen Interessen beeinträchtigt. In diesem Fall ist die Datenverarbeitung nur zulässig, wenn sie überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“

## **b) für Kitas mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Vereinen gilt:**

Das **Aufklärungsrecht** ergibt sich aus

§ 4 (3) BDSG (Bundesdatenschutzgesetz):

„Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so **ist** er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ...

...  
zu unterrichten.“

Das **Auskunftsrecht** ergibt sich aus

§ 34 (1) BDSG

„Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, ist Auskunft über die Herkunft und die Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind. Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.....

(8) Die Auskunft ist unentgeltlich....“

Das **Berichtigungsrecht** ergibt sich aus

§ 35 (1) BDSG

„Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Geschätzte Daten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.“

Das **Löschungsrecht** ergibt sich aus

§ 35 (2) BDSG

„Personenbezogene Daten können außer in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 jederzeit gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,



2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,
3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder
4. sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten, soweit es sich um Daten über erledigte Sachverhalte handelt und der Betroffene der Löschung nicht widerspricht, am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist.“

Das **Akteneinsichtsrecht** ergibt sich aus

#### § 19 (1) BDSG

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das **Sperrungsrecht** ergibt sich aus

#### § 20 (3) und (4) BDSG

„(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3 einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

- (4) Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.“

Ein **Widerspruchsrecht** ergibt sich aus

§ 35 (5) BDSG

„Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.“

Für Kitas mit kirchlichen Trägern gelten nicht das DSG M-V und BDSG. Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung können Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln. Die staatlichen Rechtsvorschriften sind auf sie nicht anwendbar. Unter die kirchlichen Organisationen fallen auch private Institutionen wie die Caritas und Diakonie und die von ihnen betriebenen Kindertagesstätten. Die Kirchen haben eigene Vorschriften zum Datenschutz. Die katholische Kirche regelt diese in der KDO, die evangelischen in der DSG-EKD.

**c) für Kitas mit katholischen Trägern gilt:**

§ 5 (1) KVO

„Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

Das **Auskunftsrecht** ergibt sich aus

§ 13 (1) KVO

„Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.“

Das **Berichtigungsrecht** ergibt sich aus

§ 14 (1) KVO

„Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.“

Das **Löschungsrecht** ergibt sich aus

§ 14 (2) KVO

„Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.“

Das **Sperrungsrecht** ergibt sich aus

§ 14 (3), (4) und (6) KVO

„(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstellen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.“

Das **Widerspruchsrecht** ergibt sich aus

§ 14 (5) KVO

„Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.“

**d) für Kitas mit evangelischen Trägern gilt:**

Das **Auskunftsrecht** ergibt sich aus

§ 15 (1), (2) und (4) EKD

„(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.“

Das **Berichtigungsrecht** ergibt sich aus

§ 16 (1) EDK

„Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.“

Das **Löschungsrecht** ergibt sich aus

§16 (2) EDK

„Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.“

Das **Sperrungsrecht** ergibt sich aus

§ 16 (3), (4) und (5) EDK

„(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.“

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

#### d) Verwertung der Ergebnisse aus der Beobachtung und Dokumentation

Die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation führen zu einem besseren Verständnis vom Kind. Dem pädagogischen Fachpersonal gelingt es so, effektiver auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen und es optimal in seiner Entwicklung zu unterstützen. Aus diesem Grunde ist die Beobachtung und Dokumentation in der Kita ein unverzichtbares Arbeitsmittel.

Die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation können Gegenstand der Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten sein und den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt werden.

Ergeben die Feststellungen im Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren eine Abweichung von der altersgerechten Entwicklung, soll eine individuelle Förderung des Kindes erfolgen.

Dies ergibt sich aus

§ 1 Abs.5 Satz 4 - 7 KiföG M-V

„Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. Sie werden mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. Die Einwilligung ist ein Jahr aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten. Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nach dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten.“

und

## § 1 (6) KiföG M-V

„Weisen die Ergebnisse der Beobachtung nach Absatz 5 Satz 2 eine erhebliche Abweichung von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung aus, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen, für die das Land nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzlich finanzielle Mittel bereitstellt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel....“

Zur Förderung ergeben sich konkretere Aussagen aus § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 der BeDoVo M-V:

„(1)...Hierzu fördern die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen die Kinder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fach- und Praxisberatung, weiteren geeigneten Kooperationspartnern sowie in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten durch geeignete Maßnahmen. Geeignet sind insbesondere Maßnahmen, die der Förderung der Kommunikation und Sprachentwicklung, der Förderung von Grob- und Feinmotorik, der kognitiven Entwicklung und dem Erwerb sozialer und emotionaler Kompetenzen dienen.“

(2) Um mögliche medizinische Gründe als Ursache von unter Anwendung des Verfahrens nach § 2 Absatz 2 festgestellten erheblichen Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess ausschließen zu können, ist den Personensorgeberechtigten von den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen oder den Tagespflegepersonen zu empfehlen, eine Untersuchung und eine Beratung des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme daran erfolgt freiwillig.“

Logopäden und Ergotherapeuten wurde so unabhängig von der Heilmittel-Richtlinie ein Weg in die Kitas eröffnet. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Heilmittel-Richtlinie („Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011, in Kraft getreten am 1. Juli 2011 ) ist es Logopäden und Ergotherapeuten möglich, Kinder mit einer „besonderen Schwere und Langfristigkeit der funktionellen / strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten“ in der Kita zu betreuen. § 11 Abs.2 Satz 3 und 4 ist dazu zu entnehmen:

„Ohne Verordnung eines Hausbesuchs ist die Behandlung außerhalb der Praxis des Therapeuten oder der Therapeutin ausnahmsweise für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ggf. darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung möglich, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind, soweit § 6 Absatz 2 dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und die Tageseinrichtung auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet ist und die Behandlung in diesen Einrichtungen durchgeführt wird.“